

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8492 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.09.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0809/13 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
05.11.2013 BV Ronsdorf		Entgegennahme o. B.
Fahrbahnerneuerung Nibelungenstraße		

Grund der Vorlage

Die Bezirksvertretung bittet um weitere Informationen zur Beitragsfähigkeit der Fahrbahnerneuerung in der Nibelungenstraße.

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Es ist beabsichtigt, die stark beschädigte Fahrbahn der Nibelungenstraße auf einer Länge von ca. 330 m zwischen dem Grundstück Nibelungenstr. 43 und dem Bahnhof vollständig zu erneuern und mit einem frostsicheren Aufbau zu versehen (siehe hierzu im Einzelnen die Vorlage VO/0673/13). Eine solche Ausbaumaßnahme erfüllt einen Beitragstatbestand nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW, sodass die Stadt zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen verpflichtet ist.

Der Berechnung von Beitragshöhen im Straßenbaubeitragsrecht müssen immer umfangreiche Ermittlungen vorausgehen, die sich auf die Abgrenzung der abzurechnenden Anlage, auf den beitragsfähigen Aufwand und auf den Kreis der Grundstücke erstrecken, die bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigen sind. Für die Nibelungenstraße wurden bisher zu den vorgenannten Kriterien noch keine Überlegungen angestellt. Üblicherweise erfolgt dies erst nach Abschluss einer Ausbaumaßnahme, weil dann der Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht feststeht, auf den sich alle beitragsrechtlichen Betrachtungen beziehen müssen. Wegen der zurzeit noch fehlenden Grundlagen können mithin Angaben über voraussichtliche Beitragshöhen noch nicht gemacht werden.

Aufgrund feststehender Fakten lassen sich zu einzelnen Berechnungsgrößen allerdings schon jetzt Aussagen treffen. Die Nibelungenstraße ist im Straßensystem der Stadt Wuppertal als Haupterschließungsstraße einzustufen. Nach der aktuellen Straßenbaubeitragsatzung tragen die Anlieger bei Haupterschließungsstraßen 30 % vom beitragsfähigen Fahrbahnaufwand. Der beitragsfähige Fahrbahnaufwand bezieht sich auf eine Fahrbahnbreite von maximal 8,50 m. Der Herstellungsaufwand für eine darüber hinausgehende Fahrbahnbreite ist nicht beitragsfähig. Daraus wird schon deutlich, dass von den veranschlagten 310.000 € Ausbaurkosten ein wesentlicher Teil gar nicht auf die Anlieger umgelegt wird.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Die Ausbaumaßnahme ist für das Frühjahr 2014 vorgesehen. Sollte der Zeitplan eingehalten werden, muss das Beitragsverfahren bis spätestens Ende 2018 durchgeführt werden.

Sobald die Verwaltung die Vorbereitungen des Beitragsverfahrens abgeschlossen hat, wird dem betroffenen Personenkreis (Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigte) etwa 3 Monate vor Versendung der Beitragsbescheide schriftlich das zu erwartende Veranlagungsverfahren angekündigt. Ca. 6 Wochen vor Bekanntgabe der Beitragsbescheide erhalten die Betroffenen dann eine weitere Information, in der die Höhe der Beitragsforderung beziffert und die Grundlagen der Beitragsberechnung mitgeteilt werden (Anhörung zum Beitragsbescheid). Sollten die Berechnungsgrundlagen im Einzelfall nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, haben die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie die Erbbauberechtigten an dieser Stelle die Möglichkeit, die Verwaltung auf mögliche Unstimmigkeiten hinzuweisen.

Anlagen

Übersichtsplan